

Vereinsordnung des Discgolfvereins „Hyzernauts“ in der Fassung vom 24.11.2022



Inhalt

I. Geschäftsstelle.....	2
II. Ehrenmitgliedschaft.....	2
III. Mitgliedsbeiträge.....	2
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
V. Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	2
VI. Mitgliederversammlung.....	3
VII. Inkrafttreten.....	3
VIII. Salvatorische Klausel.....	3

I. Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält (i.S.d. § 1 Abs. 5 Satzung des Vereins) eine Geschäftsstelle mit dem Sitz unter folgender Adresse: Hyzernauts e. V., c/o Sara Krieg, 14467 Potsdam

II. Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Im Falle eines groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder -ordnung durch ein Ehrenmitglied kann dessen Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung wieder entzogen werden.

(2) Ehrenmitglieder werden vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit. Sie bleiben vollwertiges Mitglied und haben weiterhin Stimmrecht.

(3) Auch Nicht-Mitglieder können durch Wahl zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Allerdings erhalten sie damit keine vollwertige Mitgliedschaft und besitzen kein Stimmrecht. Der Verein verleiht den betreffenden Personen lediglich einen Ehrentitel.

III. Mitgliedsbeiträge

(1) Um den ordentlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zu ermöglichen, werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember für das folgende Jahr fällig.

(2) Es wird ein Jahresbeitrag von 48 € erhoben. Im Gegenzug meldet der Verein seine Mitglieder beim „Deutschen Frisbeesport-Verband“ (DFV) an. Außerdem erfolgt eine Meldung beim Landessportbund.

(3) Für besondere Dienste können einzelne Mitglieder von der Mitgliederversammlung in Höhe von bis zu 50 Prozent ihres Jahresbeitrages befreit werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken. Hierzu gehört die Teilnahme an Turnieren, die Durchführung von Turnieren und Trainingsveranstaltungen sowie die Unterstützung des Vorstandes bei sonstigen Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verbreitung des Discgolfsportes.

V. Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Die:der Vorstandsvorsitzende hat insbesondere die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren. Dazu zählt vor allem die Kontaktaufnahme und -pflege mit Behörden, Sponsor:innen und Kooperationspartner:innen. Ferner hat sie:er die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen und alle Mitglieder textlich (E-Mail genügt) einzuladen.

(2) Der restliche Vorstand unterstützt die:den Vorstandsvorsitzende:n nach Kräften.

(3) Die:der Protokollführer:in hat die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlungen anzufertigen. Ferner unterstützt sie:er die:den Platz- und Zeugwart:in bei der Begehung des Parcours. Alle Protokolle sind dem gesamten Vorstand zeitnah zukommen zu lassen.

(4) Die:der Schatzmeister:in pflegt die gesamten Finanzen des Vereins. Sie:er fertigt zur jährlichen Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht über das laufende Geschäftsjahr an. Sie:er führt ganzjährig eine

Übersicht von Einnahmen und Ausgaben und ist verpflichtet, dem Vorstand und der:dem Kassenprüfer:in stets Einblick zu gewährleisten.

(5) Die:der Mitgliederverwalter:in pflegt die Datenbank und den E-Mailverteiler der Mitglieder. Zu ihren:seinen Aufgaben gehören weiterhin die Zusendung von Aufnahmeanträgen sowie von Satzung und Ordnung des Vereins an neue Mitglieder. Sie:er ist für die Einhaltung von Fristen der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Meldung beim DFV verantwortlich.

(6) Die:der Platz- und Zeugwart:in hat insbesondere die Aufgabe sich um Anlagen, Gerätschaften und Sachen des Vereins zu kümmern. Sie:er führt jährlich eine Inventur durch und sendet diese unmittelbar an den Vorstand. Weiterhin führt sie:er in Absprache mit der:dem Protokollführer:in einmal jährlich eine Begehung des Parcours durch und ermittelt den Zustand aller Gerätschaften.

VI. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder können binnen zwei Wochen nach Versand der vorläufigen Tagesordnung die Aufnahme weiterer Themen und inhaltlicher Punkte beim Vorstand beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, auch ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Die Beantragung erfolgt in Textform; E-Mail ist gewünscht, Postbrief möglich. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Darüber hinaus können Verfahrensänderungen bis zur Mitgliederversammlung beantragt werden.

VII. Inkrafttreten

(1) Die Vereinsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VIII. Salvatorische Klausel

(1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinsordnung unwirksam oder undurchführbar oder sollte diese Vereinsordnung eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinsordnung nicht.

(2) Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem vom Verein Gewollten in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.